

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burt, Jardswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Rohorn, Mittl-Roitzsch, Münszig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Ste 4 bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligshardt, Spechtshausen, Taubenheim, Ulkersdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf., Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Contentis und den Inseratenteil: Martin Berger, für Politik und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 74.

Sonnabend, den 25. Juni 1904.

63. Jahrg.

Trotz der wiederholten Bekanntmachungen ist es in neuerer Zeit vorgekommen, daß Personen, welche weder den Schlächtereibetrieb als Gewerbe angemeldet haben, noch zum Schlachten eine genehmigte Schlachthausanlage benutzen, durch sogenannte Haus-schlächter Viehstücke nicht für den eigenen Bedarf, sondern zum Zwecke des Fleischverkaufs haben schlachten lassen.

Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß zum gewerbsmäßigen Schlachten und Verpfunden von Viehstücken nur derjenige berechtigt ist, welcher diesen Gewerbebetrieb vorschriftsmäßig bei der Ortsbehörde zu den Gewerbslisten angemeldet hat und das Schlachten in einer genehmigten Schlachthausanlage vornimmt.

Die Gewerbsmäßigkeit wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn das Verpfunden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, auch wenn bloß ein oder zwei Tiere im Jahre ganz oder teilweise verpfundet werden.

Zur Wiederhandlungen werden nach § 147 Ziffer 1 und 148 Ziffer 1 der Gewerbeordnung bestraft werden.

Meissen, am 15. Juni 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1813.A

Loffow.

S.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, 24. Juni 1904.

Deutsches Reich.

Die deutsche Kaiserin

hat die auf sie gefallene Würde einer Schützenkönigin der Preussener Schützengilde angenommen. Sie wird eine Erinnerungs-Medaille stiften.

Kirchenbau und Geschäft.

Der „Rheinisch-Westfäl. Ztg.“ geht von einem Parlamentarier eine sehr bemerkenswerte Zuschrift zu, die sich auf durchaus zuverlässige Informationen stützt und die sehr treffend auf die in der Mirbach-Episode des Bonnerbankprozesses immer wiederkehrende Tatsache hinweist, daß in gewissen Kreisen das Kirchenbauen, oder doch wenigstens das Kirchendebattieren, immer mehr ein Geschäft geworden ist. Sehr naiv, so führt der Gewährsmann der „Rheinisch-Westfäl. Ztg.“ aus, sagte Hr. v. Mirbach vor Gericht, er sei gewöhnt, große Summen zu bekommen und zwar ganz im stillen; die Geber wünschten in vielen Fällen nicht genannt zu werden. Das gilt doch nur für die breite Öffentlichkeit. An ganz bestimmten Stellen wollen die Geber sehr gern genannt werden, sie erwarten für ihre große Gabe Zug um Zug eine Gegengabe. Damit die Öffentlichkeit aber nicht die Zusammengehörigkeit der beiden Tatsachen erfährt von Gabe und Gegengabe und daraus sich ein Bild zusammenstellt, darum wollen die Geldgeber ihren Namen verschwiegen haben; also nicht aus Bescheidenheit, sondern aus Berechnung. Der Oberhofmeister Hr. v. Mirbach hat diese eigentümliche Tätigkeit, das sog. schriftliche Viederswerk in Berlin zu fördern, auch heute durchaus nicht eingestellt. Er hat vielmehr noch in letzter Zeit wieder einen ganz neuen Plan ausgedacht, um weitere Mittel zu beschaffen, die vor allem dazu dienen sollen, die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche mit kostbarem Mosaik auszustatten. Das Kaiserpaar feiert im nächsten Jahre seine silberne Hochzeit. Dieser Tag bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit, eine Gemeinsamkeit zwischen Dynastie und Volk zu betonen, und es wäre schon, wenn diese Bekundung, wie schon angeregt ist, in der Form einer Spende des Volkes erfolgte. Hr. v. Mirbach hat aber bereits einen anderen Weg beschritten. Er bedient sich ohne weiteres des preussischen Verwaltungssystems und schreibt an die Oberpräsidenten Erlasse über eine zu veranstaltende Sammlung, welche diese amtlich an die Landräte und diese weiter an die nachgeordneten Stellen weitergeben. Bedenklich ist vor allem die Art, wie die Spende nach den verschiedenen Erlassen des Freiherrn von Mirbach gesammelt werden soll. Der Oberhofmeister schreibt an die Präsidenten, daß sämtliche Spender in ein besonderes Buch eingetragen werden sollen, und dies Buch wird beiden Majestäten persönlich vorgelegt werden. Dieser deutliche Wink hat nur dann Wert, wenn in ihm die Voraussetzung liegt, daß die Regierungstellen, welche die längsten Listen herbeibringen, wohlwollende Anerkennung finden und wenn die Geber mit mehrstelliger Ziffern entsprechend belohnt werden. Es ist also ein reines Kommerziantengeschäft, das sich unter dem Scheine kirchlichen Eifers und dynastischer Bestimmung verbirgt. Ist das der Weg, der zu einer wirklichen Volksfeier führt, an der das Volk in seiner Gesamtheit teil hat? Hr. v. Mirbach schließt geradezu die

größten Massen des Volkes bei dieser Volksspende aus! Ferner bittet v. Mirbach ausdrücklich, kleinere Sammlungen zu verhindern; also das „Schärlein der Witwe“ soll bei den Sammlungen zu wohlthätigem Zwecke ausgeschlossen sein. Daß diese Art des Kirchenbaues sich mit der kirchlichen und religiösen Gesinnung des Volkes nie und nimmer verträgt, bedarf wohl kaum erst der Erwägung.

Die Mutter Maria keine Einrichtung der katholischen Kirche.

Wie der „Aeln.-Westf. Ztg.“ aus Osabrück geschrieben wird, fällt die dortige Staatsanwaltschaft eine sehr bemerkenswerte Entscheidung. Sie sprach einen Beamten frei, der zwei katholischen Arbeitern gegenüber sehr scharfe Ausserungen über die Mutter Gottes getan hatte. In der Begründung wurde gesagt, die Mutter Maria sei keine Einrichtung der katholischen Kirche, sondern nur ein Gegenstand der Verehrung. Das genannte Blatt fügt hinzu, daß vor kurzem sogar im katholischen Oesterreich ein Angriff auf den angeblichen Heilig des verstorbenen Papstes gegenüber seinen Verwandten mit der obergerichtlichen Entscheidung für straflos erklärt wurde, weil wohl das Papsttum, nicht aber der jeweilige Papst als Person eine Einrichtung der Kirche sei.

Ein fürstlicher Erbschaftsstreit.

Der zweite Senat des Braunschweiger Oberlandesgerichts verwarf die Berufung des Grafen Giry gegen das Urteil des Braunschweiger Landgerichts vom 8. Juli 1903, durch das seine Ansprüche gegen die Erben des Herzogs Wilhelm von Braunschweig, den Herzog von Cumberland, den König von Sachsen, sowie gegen die Stadt Genf als Universalerbin des Herzogs Karl von Braunschweig abgewiesen worden waren.

„So eine Unverschämtheit.“

Was bisweilen von Militärgerichten den Vertretern der Presse geboten wird, zeigt folgende Mitteilung der sönigsberger Dattungschen Zeitung: „Unser Vertreter wohnte einer wenig interessanten Verhandlung bei. Teils seiner Gewohnheit gemäß, teils um sich die Zeit zu verkürzen, malte er noch freier Phantasie mit ein paar flüchtigen Strichen einen Kopf. Der Vorsitzende des Gerichts, Major Hart von Japhart, Reg. v. Vinger, sah sich dadurch veranlaßt, den öffentlichen Ankläger zu befragen: „Ist es hier statthaft, Porträts für die Woche zu zeichnen?“ Herr Dr. Kaenenhoven, der öffentliche Ankläger, bemerkte, „wenn das wahr wäre, müßte er Antrag auf Ausschließung stellen.“ Unser Vertreter entgegnete, daß er für die Hart. Ztg. schreibe und nicht für die Woche, was den Vorsitzenden zu der Bemerkung veranlaßte: „Ich habe es gesehen, so eine Unverschämtheit.“ — Abgesehen von dem Ton, den der Herr Vorsitzende gegen unseren einer solchen Situation gegenüber doch machtlosen Berichterstatter anzuwenden für gut befunden hat, und der von einer völligen Verkennung der Stellung der Presse zeugt, müssen wir gegen ein solches Verfahren, zu dem die Militärstrafprozedur keine Handhabe bietet, Verwahrung einlegen.“ — Hier wäre eine ganz andere Antwort am Platze gewesen!

Eine Frauenstadt.

Einen großen Ueberschuß an Frauen weist Charlottenburg auf. Nach einer statistischen Aufnahme wohnten Anfang April d. J. in Charlottenburg 117036 weibliche und nur 95771 männliche Personen. Es waren also 21265 weibliche Personen mehr als männliche vorhanden.

Glücklicherweise liegt ja Berlin nicht fern, wo die übrig bleibenden 21265 Charlottenburger Damen Ersatz suchen können für die mangelnde Herrenwelt.

Zur Konitzer Mordsache

teilt das dortige Tagbl. mit, daß in der Winterschen Mordsache keine neue Verhaftung stattgefunden hat. Das Ehepaar Masloff will das Berliner Tageblatt, von welchem es mit der Mordsache in Verbindung gebracht war, verklagen. Ob das geschehen wird?

Ein polnisches Fiasko in Berlin.

Eine herbe Enttäuschung hat — so schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“, den Berliner Polen ein Aufruf an ihre wohlhabenden Landsleute in Polen und Westpreußen gebracht, der in dem Ersuchen gipfelte, während der Ferien Berliner Polenkinder unentgeltlich bei sich aufzunehmen. Es handelte sich dabei nicht um Ferienkolonien im gewöhnlichen Sinne: der Aufruf verfolgte vielmehr — wie es darin hieß — den Zweck, „den in Berlin aufwachsenden polnischen Kindern, die auf Schritt und Tritt von der Germanisation bedroht sind und kaum zu Hause ein polnisches Wort zu hören bekommen, Gelegenheit zu bieten, polnische Sitten und Gebräuche auf dem heimischen Boden kennen zu lernen und sich in der polnischen Umgangssprache zu vervollkommen.“ Trogdem dieser Aufruf in sämtlichen polnischen Blättern abgedruckt worden war und außerdem über hundert Briefe an reiche Polen in den genannten Provinzen vom Berliner Privatkomitee versandt wurden, ist nur ein einziges Anerbieten erfolgt und zwar von der Gattin eines polnischen Abgeordneten (Dr. Starzynski).

Der Sieger im Gordon Bennett-Rennen

Thery ist auf der Rückreise nach Frankreich schwer verunglückt. In der Nähe von Kirchberg im Hundrück stürzte er mit seinem Automobil in einen Grabschutt und brach sich den Fuß. Er setzte die Reise mit der Eisenbahn fort.

Ein Kolonialausstand vor 300 Jahren.

Man schreibt uns: Der Herrerausstand in Südwestafrika legt es nahe, an die Zeit zu erinnern, wo die deutschen Kaiser die Wenden unterwarfen und ihre Markgrafen nach Osten über die Elbe rückerden ließen. Das eroberte Land ward damals mit zahlreichen Burgwarten besetzt, deren Ruinen jetzt noch allenthalben in Mitteldeutschland zu finden sind. Ihre Befestigungen haben erst ähnliche Aufgaben gehabt, wie die Abteilungen der Sängstruppe in unseren afrikanischen Kolonien: die Eingeborenen verstanden es immer und immer wieder, das Joch ihrer Bezwinger abzuschütteln. In einer mittelalterlichen Chronik ist ein Hülferuf aufbewahrt, der uns noch heute einen etwas tieferen Einblick in die damaligen Zustände tun läßt. Es war im Jahre 1110, als der Erzbischof von Magdeburg mit seinen Suffraganbischöfen, darunter denen von Havelberg, Brandenburg und Meissen, ein lateinisches Schreiben an die Geistlichkeit im Westen Deutschlands richtete, dessen gefürzte Uebersetzung folgendermaßen lautet: „Mit Macht sind über uns hereingebrochen die entsetzlich grausamen Heiden. Diese Menschen kennen kein Erbarmen. Sie haben die Kirchen Christi mit Gottlosigkeit entweiht, die Altäre zertrümmert und gegen uns Schandthaten vollführt, welche die Feder sich kränkt niederzuschreiben. Sie brachen oft in unsere Landschaft ein, schonen niemanden, rauben, morden, zerstören und quälen ihre Opfer mit ausgefuchten Martern. Sie schlugen ihnen die Köpfe ab und weihen sie ihren Götzen; die abgeschüttelten